

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat in seiner Sitzung vom 13.09.2017 beschlossen, für das Jenbacher Sozialzentrum (JES) einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit einzurichten und dafür folgende Satzung zu erlassen:

Satzung für Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

1. Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

Das Jenbacher Sozialzentrum (JES) als eine für die Betreuung und Pflege alter und pflegebedürftiger Menschen bestimmte Einrichtung der Gemeinde wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet.

2. Aufgabe des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit

2.1 Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit hat die der Gemeinde obliegenden Aufgaben der Betreuung und Pflege alter und pflegebedürftiger Menschen wahrzunehmen.

2.2 Die Aufgaben sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen.

2.3 Wenigstens 50 v.H. der Produktionskosten sind durch Umsätze zu decken. Die Produktionskosten und Umsätze sind nach dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen - ESVG 2010 zu ermitteln.

3. Organisation des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit

3.1 Der Bürgermeister leitet den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit.

3.1.1 Der Bürgermeister besorgt die Geschäftsführung des Betriebes. Er kann die Geschäftsführung des Betriebes Mitgliedern des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten übertragen. Die Mitglieder des Gemeinderates oder die Gemeindebediensteten sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nach seinen Anordnungen mitverantwortlich zu besorgen.

3.1.2 Dem Gemeinderat sind die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten und die Überwachung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit vorbehalten.

3.1.3 Der Bürgermeister vertritt in den Angelegenheiten des Betriebes die Gemeinde nach außen. Urkunden, mit denen in den Angelegenheiten des Betriebes die Gemeinde privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister, soweit Entscheidungen des Gemeinderates zugrunde liegen, gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des Gemeinderates anzuführen. Über die Berechtigung zur Unterfertigung von Geschäftsstücken in Angelegenheiten des Betriebes durch Gemeindebedienstete entscheidet der Bürgermeister.

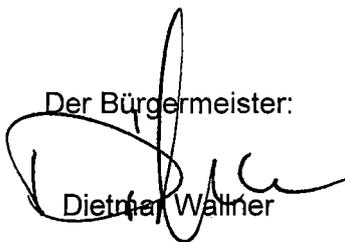
3.1.4 Dem Bürgermeister steht das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle für den Betrieb und im Betrieb tätigen Gemeindebediensteten zu.

- 3.2 Der Gemeinderat setzt den Voranschlag fest, beschließt über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, im Ausmaß von mehr als 10 v.H. der im ordentlichen Voranschlag veranschlagten Ausgaben, genehmigt den Rechnungsabschluss, beschließt Vorgänge, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, vergibt Aufträge, deren Volumen im Einzelfall bei einmaligen Zahlungen € 10.000,00 und bei wiederkehrenden Zahlungen € 1.000,00 überschreiten.
- 3.3 Dem Gemeindevorstand wird, unbeschadet der Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten, die Beschlussfassung in allen nicht dem Gemeinderat und dem Bürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten übertragen.

4. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 4.1 Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen haben sich insbesondere an den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV und des fünften Abschnitts des ersten Teiles der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Gemeindehaushalt) zu orientieren.
- 4.2 Die Wirtschaftsführung hat sich in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht am Vorbild der Wirtschaftsführung einer Kapitalgesellschaft zu orientieren.
- 4.3 Das externe Rechnungswesen hat insbesondere eine Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung zu enthalten.
- 4.4 Das interne Rechnungswesen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Maßgabe der Richtlinien zur Erstellung von Kostenrechnungen für Gemeinden des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes und eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Gebührenkalkulation umfassen.

5. Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dietmar Wallner



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 15.09.2017
Abgenommen am: 02.10.2017

Vermerk aufsichtsbehördliche Kenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am
Zahl

Der Bürgermeister:
Dietmar Wallner e.h.